

Stefan Walser

Hamburg

Phone: +49 – 40 –

Email:

Stefan Walser

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

5. März 2014

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

AZ 13E812/14

2014-03-05-VewG.odt

Bitte um Entscheidung AZ 13E812/14 – Familienwohl

Inobhutnahme der Kinder AAAA und BBBB

unverhältnismäßiger Eingriff in unser Persönlichkeitsrecht

Widerspruch resp. Klage resp. Anfechtung gegen den Verwaltungsakt Inobhutnahme der Kinder AA-AA und BBBB mit Geschäftszeichen W/JA 2/ASD 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

da das familiengerichtliche Verfahren unmittelbar bevorsteht und keine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes Inobhutnahme unserer Kinder AAAA und BBBB getroffen wurde, besteht auf Grund der drohenden Endgültigkeit (unanfechtbarer Beschluss) um Rechtssicherheit im Verwaltungsverfahren erhebliche Bedenken.

Begründung:

- i. Es wurde ein Verwaltungsakt durchgeführt, aber nicht oder nicht ausreichend begründet.
- ii. Es ist zu vermuten, dass der Verwaltungsakt ohne Begründung nichtig bzw. ohne ausreichende Begründung rechtswidrig ist.
- iii. Der vollzogene Verwaltungsakt, die nichtige oder rechtswidrige Inobhutnahme, führt zu einem familiengerichtlichen Verfahren, das es ohne die Inobhutnahme so in dieser Form nicht gegeben hätte. Es besteht die dringende Gefahr, dass durch den Vollzug der nichtigen bzw. rechtswidrigen Inobhutnahme erst die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme geschaffen wurden.

Aus diesem Grund nehme ich mein Einverständnis zur Übertragung auf den Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO) zurück und bin auch nicht damit einverstanden, dass ein Beschluss bzw. ein Urteil entsprechend § 87a Abs. 2 und 3 VwGO ergeht.

Präzisierung: Bis jetzt existiert keine Rechtsbehelfserklärung bzw. eine Rechtsmittelerklärung oder eine wie auch immer geartete Aufklärung über meine Rechte in diesem Verwaltungsakt. Aus diesem Grund ist es mir nicht möglich, zu entscheiden, ob ein Widerspruch oder eine Klage gegen diesen Verwaltungsakt der Inobhutnahme von AAAA und BBBB angezeigt ist oder welche auch immer geartete Möglichkeit existiert, sich gegen den Verwaltungsakt der Inobhutnahme von AAAA und BBBB zu wehren. Aus diesem Grund

1. erhebe ich Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsakts Inobhutnahme von AA - AA und BBBB

und

2. lege ich Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt Inobhutnahme von AAAA und BBBB ein, da dieser rechtswidrig erfolgt ist, bzw. Klage ich auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes der Inobhutnahme von AAAA und BBBB.

Begründung zur Klage zu 1.:

Am 24.02.2014 wurden unsere Kinder AAAA und BBBB vom ASD HH-Bramfeld Inobhut genommen. Meine Frau und ich wurden darüber mündlich und schriftlich am 24.02.2014 informiert. Trotz mehrfacher Aufforderung, eine Begründung der Inobhutnahme zu erhalten, wurde dies mündlich mehrfach verweigert, bzw. liegt der schriftlichen Bekanntgabe der Inobhutnahme keine Begründung bei. Die Inobhutnahme unsere Kinder AAAA und BBBB stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar. Es gibt bis heute, 05.03.2014, kein Schreiben des ASD HH-Bramfeld, das die Inobhutnahme unserer Kinder AA - AA und BBBB begründet. Selbst wenn der resp. die Sorgeberechtigte/-n nicht erreichbar gewesen wäre/-n, hätte der Verwaltungsakt Inobhutnahme unserer Kinder AAAA und BBBB mittels unverzüglichem (Ein-)Schreiben am 24. bzw. 25.02.2014 an die Adresse des resp. der Sorgeberechtigten erfolgen können. Da bis heute kein derartiges Schreiben, dessen Inhalt und Zugang durch den ASD HH-Bramfeld nachzuweisen ist, bei dem resp. den Sorgeberechtigten eingegangen ist, liegt entsprechend § 44 Abs. 1 ein besonders schwerwiegender Fehler vor.

Ich bitte festzustellen, dass der Verwaltungsakt der Inobhutnahme unserer Kinder AAAA und BBBB nichtig ist.

Bemerkung: Bei allem Respekt zur Wahrung des Kindeswohls durch öffentliche Einrichtungen sehe ich insbesondere durch diese Inobhutnahme das Kindeswohl unserer Kinder gefährdet.

Begründung zum Widerspruch resp. Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit zu 2.:

Am 24.02.2014 wurden unsere Kinder AAAA und BBBB vom ASD HH-Bramfeld Inobhut genommen. Meine Frau und ich wurden darüber mündlich und schriftlich am 24.02.2014 informiert. Trotz mehrfacher Aufforderung, eine Begründung der Inobhutnahme zu erhalten, wurde dies mündlich mehrfach verweigert, bzw. liegt der schriftlichen Bekanntgabe der Inobhutnahme keine ausreichende Be-

gründung bei. Die Inobhutnahme unsere Kinder AAAA und BBBB stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar. Es gibt bis heute, 05.03.2014, kein Schreiben des ASD HH-Bramfeld, das die Inobhutnahme unserer Kinder AAAA und BBBB begründet. Selbst wenn der resp. die Sorgeberechtigte/-n nicht erreichbar gewesen wäre/-n, hätte der Verwaltungsakt Inobhutnahme unserer Kinder AAAA und BBBB mittels unverzüglichem (Ein-)Schreiben am 24. bzw. 25.02.2014 an die Adresse des resp. der Sorgeberechtigten erfolgen können. Da bis heute kein derartiges Schreiben, dessen Inhalt und Zugang durch den ASD HH-Bramfeld nachzuweisen ist, bei dem resp. den Sorgeberechtigten eingegangen ist, liegen entsprechend § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwVfG keine wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe bzw. Gesichtspunkte von Ermessensentscheidungen vor.

Ich bitte festzustellen, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist.

Bemerkung: Insbesondere ist meiner Ansicht nach der Verwaltungsakt der Inobhutnahme unserer Kinder AAAA und BBBB nicht fehlerhaft und kann so nicht entsprechend § 47 Abs. 1 VwVfG umgedeutet werden. Damit ist insbesondere für das familiengerichtliche Verfahren am 06.03.2014, das auf Grund des Widerspruchs der Inobhutnahme eingeleitet wurde, eine besonders schwierige Situation entstanden, die ich rechtlich nicht einschätzen kann. Auf Grund des Kindeswohls an vorrangiger Stelle hoffe ich auf eine einvernehmliche Verständigung. Unabhängig davon halte ich die Inobhutnahme von AAAA und BBBB für kindeswohlgefährdend.

Dieses Schreiben ist als Anfechtung in jeglicher geeigneten Form gegen den Verwaltungsakt der Inobhutnahme von AAAA und BBBB zu verstehen; ich bin kein Jurist, sondern habe alle rechtlichen Zusammenhänge im Internet recherchiert. Insbesondere sind alle Möglichkeiten des Widerspruchs bzw. der Klage gegen ein Urteil resp. Beschluss ihrerseits offen zu halten.

Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Walser

Anlage: Bekanntgabe der Inobhutnahme durch den ASD HH-Bramfeld vom 24.02.2014